

Sächsische Posaunenmission e.V.
Prüfungsordnung zum „Lehrgang Jungbläserausbildung“
(Befähigungsnachweis)

Die Sächsische Posaunenmission e.V. bildet Bläser aus, die befähigt werden, die Ausbildung von Jungbläsern zu übernehmen. Der „Lehrgang Jungbläserausbildung“ vermittelt dazu erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten.

Mit Beschluss des Landesposaunenrates der Sächsischen Posaunenmission e.V. über die Prüfungsordnung vom 18. September 2021 gemäß der Satzung der Sächsischen Posaunenmission e.V. vom 9.11.1991, in der Fassung vom 8.11.2014 wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

- § 1 Es wird die Möglichkeit zur Ablegung einer Prüfung entsprechend dieser Ordnung mit dem Zertifikat „Befähigungsnachweis Jungbläserausbildung“ eröffnet.
- § 2 Die Ausbildung obliegt den Landesposaunenwarten der Sächsischen Posaunenmission. Sie vollzieht sich im Kurssystem. Die Lehrgangsteilnehmer hospitieren im Jungbläserunterricht und unterrichten selbst. Die zugehörige fachliche Betreuung sowie einzelne Lehrgangseinheiten können an geeignete Kirchenmusiker sowie Fachdozenten delegiert werden.
- § 3 (1) Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch eine Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören in der Regel 3, mindestens aber 2 Mitglieder an:
a) als Vorsitzender ein Landesposaunenwart der Sächsischen Posaunenmission e.V.,
b) als Beisitzer weitere Landesposaunenwarte, Kirchenmusiker, Musikpädagogen oder Instrumentallehrer im Bereich Blechblasinstrumente.
- (2) Die Prüfungskommission wird von den Landesposaunenwarten einberufen.
- § 4 (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission auf Grundlage der Anmeldung zur Prüfung. Diese Anmeldung ist mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin dem zuständigen Landesposaunenwart zu übermitteln. Nach Abschluss der Prüfung werden die Prüfungsunterlagen gesammelt an die Geschäftsstelle der Sächsischen Posaunenmission e.V. weitergeleitet.
- (2) Für die Anmeldung zur Prüfung sind folgende Unterlagen erforderlich:
a) ein Lebenslauf, der Angaben zur Person und die Angaben zur fachlichen Entwicklung enthalten soll,
b) ein Nachweis über die vollständige Kursteilnahme oder ein schriftliches Votum eines Landesposaunenwarts, eines Kirchenmusikers oder Musikpädagogen über die pädagogischen Fähigkeiten des Bewerbers.

- § 5 Die Prüfung wird in einer Lehrprobe mit Gespräch entsprechend den Prüfungsbestandteilen nach Anlage abgenommen. Nähere Festlegungen zu Ablauf und Inhalt der Prüfung trifft die Prüfungskommission.
- § 6 (1) Der Verlauf der Prüfung wird in einer Niederschrift festgehalten. Die Prüfungskommission entscheidet in gemeinsamer Beratung über das Ergebnis der Prüfung.
- (2) Die Prüfung wird wie folgt bewertet: "Bestanden" oder "Nicht bestanden".
- § 7 Der Geprüfte erhält über die bestandene Prüfung eine Urkunde. Die zuständige Kirchgemeinde, der zuständige Bezirksbeauftragte und der zuständige Kirchenmusikdirektor werden über die bestandene Prüfung informiert.
- § 8 Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 18. September 2021 in Kraft.

Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Sächsische Posaunenmission e.V.

Christian Kollmar

Vorstandsvorsitzender